

### **1. Reihenfolge der Vertragsgeltung**

1.1 Die BVB-P sind Bestandteil der Bestellung/des Vertrages bzw. der Vereinbarungen (alle im Weiteren als Vertrag bezeichnet) für alle Beschaffungen von Planungsleistungen oder sonstigen Ingenieurleistungen für RMR und gelten vorrangig vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen der RMR, soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Entgegenstehende und von den BVB-P abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (AN) werden nicht anerkannt. Sie werden auch dann nicht Bestandteil des Vertrages, wenn sie als Erklärungen des AN beigefügt sind und die RMR ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis solcher Bedingungen Leistungen/Lieferungen vorbehaltlos annimmt. Gegenbestätigungen des AN unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Verkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1.2 Die BVB-P gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem AN, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

### **2. Bestandteile des Vertrages über Bau- und Montageleistungen**

Bestandteile des Vertrages über die Erbringung von Bau- oder Montageleistungen werden:

- Beschreibung der Leistungen (Leistungsverzeichnis) einschließlich etwaiger technischer Vorbemerkungen sowie der zugehörigen Zeichnungen
- Vergabeprotokoll
- Die Bestimmungen dieser BVB-P
- Die Bestimmungen der AGB für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen der RMR
- Die Bestimmungen der HOAI in jeweils in der zur Zeit des Vertragsschlusses gültigen Fassung
- Die gesetzlichen Bestimmungen des BGB

Bei Widersprüchen gelten die vorgenannten Bestimmungen in der Reihenfolge ihrer Nennung.

### **3. Vergütung**

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Preisgleitungen wegen Änderung von Löhnen oder anderen Kosten der Leistung des Auftragnehmers (AN) nach der Auftragsvergabe kommen nicht zur Anwendung.

3.2 Mit der vereinbarten Vergütung sind (all-in-rate) alle Kosten für die Leistungserbringung abgegolten. Auf gesonderte Vergütung von Auslöse-, Wege-, und Fahrgeldern sowie Kopierkosten besteht kein Anspruch.

### **4. Ausführungsunterlagen/Urheberrecht**

4.1 Der AN erteilt RMR die uneingeschränkte urheberrechtliche Genehmigung für sämtlich im Zuge der Leistungserbringung von ihm erstellten Unterlagen, Plänen und sonstigen urheberfähigen Werken und Leistungen. Er räumt RMR ohne Anspruch auf eine gesonderte Vergütung ein unbeschränktes unwiderrufliches Nutzungs- und Änderungsrecht ein, auch wenn der Vertrag vorzeitig beendet werden sollte.

4.2 Der AN wird Unterlagen von RMR vertraulich behandeln und nach Vertragsbeendigung unaufgefordert an RMR zurückgeben. Der AN ist nicht berechtigt, von Unterlagen ohne die Zustimmung von RMR Ablichtungen oder Zweitausfertigungen zu fertigen oder die Unterlagen Dritten zugänglich zu machen.

### **5. Ausführungsfristen und Termine**

Der AN ist, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, verpflichtet, monatlich einen Ablauf- und Terminplan für seine Leistungen zu aktualisieren. Dem aktualisierten Plan ist ein Soll/Ist-Vergleich beizufügen, in dem die Abweichungen erklärt sowie Maßnahmen zur Aufholung von Verzögerung und zur Einhaltung von Vertragsfristen vorgeschlagen werden.

### **6. Abnahme**

6.1 Die Ingenieurleistungen bzw. Planungsleistungen werden durch RMR unter Ausschluss aller Abnahmefiktionen förmlich abgenommen. Die Abnahme erfolgt nach Übergabe der vollständigen Plandokumente und mündlicher Erläuterung der Planungsinhalte durch die schriftliche

Bestätigung durch RMR, dass die Ingenieurleistungen bzw. Planungsleistungen im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurden.

6.2 Bestehen die Ingenieurleistungen in der Überwachung von Bau- oder Montageleistungen, so erfolgt die Abnahme dieser Ingenieurleistungen nach Abnahme der überwachten Bau- oder Montageleistungen und der vollständigen Erbringung der Restarbeiten bzw. Beseitigung von Restmängeln durch die gesonderte schriftliche Abnahme mit dem Inhalt der Ziffer 6.1 dieser BVB-P.

6.3 Bestehen die Ingenieurleistungen aus verschiedenen Leistungsphasen, so erfolgt die Abnahme einheitlich nach der Erbringung der letzten vertraglichen Leistung.

### **7. Mängelansprüche**

7.1 Sofern in dem Vertrag keine andere Frist für die Mangelfrist vereinbart ist, beträgt die Mangelhaftungsfrist für Planungen von ingenieurtechnischen Anlagen 2 Jahre und für Gebäude 5 Jahre jeweils ab dem Zeitpunkt der Abnahme.

7.2 Bei Mängeln der Planung, die sich noch nicht in der zu planenden Anlage oder bei Beschaffungen für die Anlage ausgewirkt haben, erfolgt die Nachbesserung durch eine entsprechende Neuplanung.

7.3 Hat sich der Mangel der Planungsleistung bereits in der geplanten Anlage realisiert oder sich auf Beschaffungen für diese Anlage ausgewirkt, so schuldet der AN neben der Neuplanung in dem zur Beseitigung der Planungsmängel erforderlichen Umfang auch den Ersatz derjenigen Kosten, die dadurch entstehen, dass aufgrund der fehlerhaften Planung bereits beschaffte oder montierte Anlagenteile demontiert und nicht mehr verwendet werden können sowie etwaige Mehrkosten der Beschaffung und Montage der aufgrund ordnungsgemäßer Planung benötigter Bauteile und Leistungen. Die Kosten, die auch bei von vorneherein ordnungsgemäßer Planung entstehenden (Sowieso-Kosten), trägt RMR.

7.4 Wirkt sich der Mangel der Leistung des AN auf die Leistungsfähigkeit einer bereits errichteten Anlage aus, ohne dass die Anlage instand gesetzt werden kann, so trägt der AN die Kosten der Einschränkung der Leistungsfähigkeit sowie etwaiger der durch den Mangel verursachten sonstiger Schäden.

7.5 Der Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Mangelbeseitigung an der Anlage bzw. in Bezug auf bereits ausgelöste Beschaffungen umfasst neben etwaiger Kosten der Beauftragung Dritter auch die Kosten des von RMR eingesetzten Personals für die Vorbereitung der Mangelbeseitigung, ihre Überwachung und Abrechnung.

### **8. Versicherung**

8.1 Der AN hat für die Dauer des Vertrages eine Berufshaftpflicht mit einer Mindestdeckungssumme von 1.500.000,- EUR pro Schadensereignis unter Einschluss von reinen Vermögensschäden mit einem Deckungsschutz von mindestens 500.000,- EUR abzuschließen, aufrecht zu erhalten und auf Verlangen nachzuweisen.

Der Deckungsschutz der Haftpflichtversicherung hat Umweltschäden in Höhe von mindestens der Deckungssumme von 1.500.000,- EUR je Schadensereignis zu umfassen.

8.2 Durch die jeweilige Höhe des Versicherungsschutzes ist die Haftung des AN nicht beschränkt.

8.3 Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.